



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 17: Studienordnung für die Fachrichtung Landbau an der
Gesamthochschule Paderborn Abteilung Soest, Fachbereich 9, die der an
Fachhochschulen entspricht (9.11.1978)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg. : Gründungsrektorat der GH Paderborn

Studienordnung

für die

Fachrichtung Landbau

an der Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Soest, Fachbereich 9,
die der an Fachhochschulen entspricht

U.P.B II
- 136

Jahrgang 1978

9.11.1978

Nr. 17

STUDIENORDNUNG

für die

Fachrichtung L a n d b a u

an der Gesamthochschule Paderborn

Abteilung Soest, Fachbereich 9,

die der an Fachhochschulen entspricht

Aufgrund von § 9 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes und § 22 des Hochschulgesetzes sowie aufgrund der vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 28.2.1975 in Kraft gesetzten Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudien-gang in der Fachrichtung Landbau hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 Landbau der Gesamthochschule Paderborn am 2.2.1977 die folgende Studienordnung beschlossen, welcher der Gründungssenat am 23. März 1977 zugestimmt hat.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlaß vom 8.03.1978 Az I A 5 - 8113.5/110 die Studienordnung genehmigt.

Die genehmigte Studienordnung wird hiermit gemäß § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 9. Nov. 1978

Friedrich Zühlke
Der Gründungsrektor

1. Vorbemerkung

Die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Landbau an der Abteilung Soest der Gesamthochschule Paderborn soll eine Orientierungshilfe für Studierende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung ihres Studiums sein. Sie beschreibt dabei das Ausbildungsziel, die Zulassungsvoraussetzungen, einen sinnvollen Aufbau des Studiums und gibt Hinweise auf das Prüfungsverfahren. Einzelheiten zu den Prüfungen und dem Praktikum sind in der Prüfungsordnung (PO) vom 28.02.1975 und in der Ordnung für die Ableistung des landwirtschaftlichen Praktikums als "Besondere Einschreibvoraussetzung" zum Studiengang Landbau an der Gesamthochschule Paderborn vom 8.05.1974 festgelegt.

2. Ausbildungsziel

Der Studiengang Landbau an der Gesamthochschule Paderborn vermittelt dem Studenten in einem dreijährigen Studium eine Berufsqualifikation für die Tätigkeitsbereiche des Ingenieurs für Landbau.

Nach erfolgreichem Abschluß wird der akademische Grad ING. (grad.) verliehen. Der Ing. (grad.) für Landbau soll in der Lage sein, mit den erworbenen Kenntnissen an leitender Stelle in der landw. Praxis, in landwirtschaftlichen Organisationen und Verbänden, in der Futtermittel-, Düngemittel-, Pflanzenschutz-, Pflanzenzucht- und Landmaschinenindustrie sowie Banken, Kulturämtern, Siedlungsgenossenschaften etc tätig zu werden. Er kann sich ferner zusätzliche Qualifikationen und Berufschancen durch ein Aufbau- oder ein weiterführendes Studium erwerben.

3. Zugangs- und Besondere Einschreibvoraussetzungen

3.1 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Fachrichtung Landbau in Soest ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der erbracht wird durch:

- a) das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule, oder ein sonstiges vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Fachhochschulreife oder gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- b) den Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abitur);
- c) den Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen und den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum.

3.2 Als Besondere Einschreibvoraussetzung ist außerdem ein halbjähriges landwirtschaftliches Praktikum nachzuweisen. Das Praktikum gliedert sich in ein 3-monatiges Grundpraktikum vor Beginn des Studiums und ein 3-monatiges Fachpraktikum, das bis zum Beginn des 4. Semesters abzulegen ist.

Für Bewerber mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik - Fachrichtung Landbau - gilt das landwirtschaftliche Praktikum als abgeleistet.

3.3 Der Fachbereich entscheidet, ob Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung oder Tätigkeiten in dem der Zugangsberechtigung dienenden Jahrespraktikum ganz oder teilweise auf die als Einschreibvoraussetzung verlangten Praktika angerechnet werden.

Hinsichtlich der letzteren kann auf begründeten Antrag von Studienbewerbern auch eine Ausnahme von dem Erfordernis gemacht werden, daß das Grundpraktikum vor Studienbeginn zu absolvieren ist.

4. Ablauf des Studiums

4.1 Das Studium in der Fachrichtung Landbau beginnt nur mit dem Wintersemester. Es umfaßt drei Studienjahre, die in sechs Semester aufgeteilt sind.

Das Grundstudium dauert 2 Semester, das Hauptstudium 4 Semester.

4.2 Das Grundstudium soll die mathematischen, naturwissenschaftlichen Grundlagen vermitteln, die zum Verständnis der angewandten Disziplinen des Hauptstudiums notwendig sind. Das Grundstudium ist eine abgeschlossene Studieneinheit und so angelegt, daß mit dessen Abschluß ein Wechsel an andere Fachhochschulen der Richtung Landbau ohne zeitlichen Verlust möglich ist.

4.3 Das Hauptstudium soll den Studenten befähigen, in den angewandten landwirtschaftlichen Disziplinen auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig zu arbeiten und praktische Entscheidungen zu treffen. Durch die Auswahl entsprechender Wahlpflichtfächer kann der Student eigene Studienschwerpunkte setzen.

4.4 Als praktische Ergänzung zur fachtheoretischen Vorlesung wird die Lehrveranstaltung "Landtechnik" zum Ende des 4. Studiensemesters mit einer dreiwöchigen Teilnahme an einem Landmaschinenlehrgang abgeschlossen.

5. Lehrveranstaltungsarten

5.1 Vorlesungen (V)

In den Vorlesungen werden Inhalte und Methoden eines Faches vermittelt und anhand einschlägiger Probleme erläutert.

5.2 Seminare (S)

In den Seminaren werden Probleme untersucht, diskutiert und Lösungswege erarbeitet. Dabei soll der Student zur aktiven Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion veranlaßt werden.

5.3 Übungen (Ue)

In den Übungen werden Lehrstoffe und ihre Zusammenhänge systematisch durchgearbeitet und finden dabei auf Fälle aus der Praxis Anwendung.

5.4 Praktika (P)

In den Praktika werden durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben Kenntnisse erworben und vertieft.

5.5 Exkursionen (E)

Exkursionen sind Bestandteil des Studiums zur praxisbezogenen Anwendung von Lehrinhalten. Sie dienen der Verknüpfung von Lehre und Praxis durch Betriebs- und Feldbesichtigungen.

6. Lehrangebot

6.1 Der Fachbereichsrat sorgt für die Bereitstellung eines vollständigen, ordnungsgemäßen Lehrangebotes. Der Dekan koordiniert zusammen mit den Hochschullehrern die Lehrveranstaltungen.

6.2 Die Lehrveranstaltungen sind so ausgerichtet und angesetzt, daß die Abschlußarbeiten zum Ende des 5. Studiensemesters ausgegeben werden können (PO vom 28.05.1975, § 3 Abs. 3) und das Kolloquium nach Abschluß des 6. Studiensemesters stattfinden kann.

6.3 Das Grundstudium gliedert sich in

- a) Prüfungsfächer (siehe 10.2)
- b) sonstige Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind (siehe 10.2)

6.4 Das Hauptstudium gliedert sich in

- a) Prüfungsfächer (siehe 10. 1 - 4 FP)
- b) sonstige Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind (siehe 10. 1 - 4 PV)
- c) Wahlpflichtfächer (siehe 10.5)

7. Prüfungsvorleistungen

7.1 Der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an dem agrikulturchemischen Praktikum ist die Voraussetzung zur Fachprüfung im Lehrfach "Chemie".

7.2 Die durch Prüfungsvorleistungen nachzuweisende erfolgreiche Teilnahme an den unter 6.4 Abs. b) genannten Lehrveranstaltungen ist die Voraussetzung zur Zulassung zu den Fachprüfungen, und zwar in

- Pflanzenernährung und Bodenkunde (Abschluß in der Regel nach dem 4. Studiensemester) und Futterbau (Abschluß in der Regel nach dem 4. Studiensemester) für das Prüfungsfach "Pflanzliche Produktion",
- Biometrie (Abschluß in der Regel nach dem 4. Studiensemester) und Tierfütterung (Abschluß in der Regel nach dem 5. Studiensemester) für das Prüfungsfach "Tierische Produktion".

7.3 In drei der unter 6.4 Abs. c) und 10.5 genannten Wahlpflichtfächer ist bis zur Anmeldung zum Kolloquium ein Leistungsnachweis zu erbringen.

7.4 Jeder Student muß bis zur Anmeldung zum Kolloquium den Nachweis vorlegen, daß er an 15 der angebotenen 20 Exkursionen bzw. Besichtigungen teilgenommen hat.

7.5 Jeder Student muß bis zur Anmeldung zum Kolloquium den Nachweis vorlegen, daß er am dreiwöchigen Landmaschinenlehrgang teilgenommen hat. Der Lehrgang wird vom Fachbereich organisiert.

8. Prüfungen

8.1 Die Fachprüfungen bestehen in den unter 6.3 Abs. a) und 6.4 Abs. a) genannten Fächern aus einer Klausurarbeit von 2 bis 3 Zeitstunden Dauer (PO v. 28.2.75; § 9 (2)).

8.2 Die Prüfungsvorleistungen in den unter 6.3 Abs. b) und 6.4 Abs. b) sowie die Leistungsnachweise der unter 6.3 Abs. c) genannten Fächer bestehen aus einer Klausurarbeit von 1 bis 2 Zeitstunden Dauer (PO v. 28.2.75; § 9 (2)).

8.3 Fachprüfungen und Leistungsnachweise sind fachabschließende Prüfungen. Sie werden studienbegleitend abgelegt. In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Stoff und Methode des gesamten Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann. Leistungsnachweise können im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung abgelegt werden.

8.4 Die Abschlußarbeit wird frühestens zum Ende des 5. Fachsemesters ausgegeben. Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Voraussetzung zur Zulassung ist das Bestehen der Fachprüfungen und der Prüfungsvorleistungen in den Fächern des Grund- und Hauptstudiums bis einschließlich 4. Studiensemester.

In der Abschlußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit zu bearbeiten. Gruppenarbeit ist zulässig (Näheres siehe PO vom 28.2.1975, § 12 Abs. 1). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Themenstellung zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Arbeit ist in 2 Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.

8.5 Das Kolloquium ergänzt die Abschlußarbeit und kann frühestens Ende des 6. Studiensemesters abgehalten werden. Es dient der Feststellung, daß der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlußarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlußarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten.

8.6 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen, die Leistungsnachweise, die Abschlußarbeit und das Kolloquium mit mindestens "ausreichend" (4,3) bewertet wurden.

8.7 Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Abschlußarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

8.8 Der Zeitpunkt der einzelnen Prüfungen wird auf Vorschlag der Prüfungskommission für jedes Semester vom Fachbereichsrat festgelegt.

9. Anrechnung von Studien- und Prüfungsvorleistungen

9.1 Einschlägige Studienzeiten und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsvorleistungen in Fachbereichen Landbau an anderen Hochschulen werden angerechnet.

9.2 Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

10. Studienverlaufsplan

10.1 Zeichenerklärung

F = Pflichtfach	V = Vorlesung	FP = Fachprüfung
W = Wahlpflichtfach	P = Praktikum	LN = Leistungsnachweis
	S = Seminar	PV = Prüfungsvorleistung
	Ue = Übungen	

10.2 Im Grundstudium des 1. und 2. Semesters werden die naturwissenschaftlichen Grundlagen in folgendem Umfang angeboten:

Fachgebiet	Semesterwochenstunden					Art der Abschluß Prüfung	Sem.
	V	S	P	Ue	Sa		
F Mathematik	2	2	-	-	4	FP	2.
F Physik	2	1	1	-	4	FP	2.
F Chemie	2	2	-	-	4	FP	2.
F Biologie	3	3	-	-	6	FP	2.
F Anatomie u. Physiol.	2	2	-	-	4	FP	2.
F Volkswirtschaft	2	2	-	-	4	FP	2.
F Chemisches Praktikum	-	-	2	-	<u>2</u>	PV	2.
					28		

10.3 Im 3. und 4. Studiensemester werden die landwirtschaftlichen Grundlagenfächer in folgendem Umfang angeboten:

Fachgebiet	Semesterwochenstunden					Art der Abschluß Prüfung	Sem.
	V	S	P	Ue	Sa		
F Landtechnik	2	2	-	1	5	FP	4.
F Tierernährung	2	2	-	-	4	FP	4.
F Allg. Betriebslehre	1	3	-	-	4	PV	4.
F Pflanzenernährung u. Bodenkunde	2	1	1	-	4	PV	4.
F Futterbau	1	1	1	-	3	PV	4.
F Biometrie	2	1	-	1	<u>4</u>	PV	4.
					24		

10.4 Im 5. und 6. Studiensemester werden die angewandten landwirtschaftlichen Fachgebiete in folgendem Umfang angeboten:

Fachgebiet	Semesterwochenstunden					Art der Abschluß Prüfung	Sem.
	V	S	P	Ue	Sa		
F Angew. Betriebslehre	2	3	-	-	5	FP	6.
F Pflanzl. Produktion	3	3	-	-	6	FP	6.
F Tier. Produktion	3	3	-	-	6	FP	6.
F Agrarpolit./Marktlehre	1	2	-	-	3	FP	6.
F Tierfütterung	1	1	-	1	<u>3</u>	PV	5.
					23		

10.5 Entsprechend 7.3 dieser Studienordnung werden folgende Wahlpflichtfächer angeboten:

Fachgebiet	Semesterwochenstunden					Art der Prüfung	Abschluß Sem.
	V	S	P	Ue	Sa		
W Entwicklungsphysiol.	-	2	-	-	2	LN	2.
W Mikrosk.-Übungen	-	-	-	2	2	LN	2.
W Techn. Zeichnen	-	-	-	2	2	LN	2.
W Berufs- und Arbeitspädagogik	1	1	-	1	3	LN	2.
W Steuern u. Recht	2	-	-	-	2	LN	2.
W Landw. Buchführung	-	1	-	1	2	LN	4.
W Kulturtechnik	1	1	-	-	2	LN	4.
W Bilanzanalysen	1	1	-	-	2	LN	4.
W Versuchswesen	1	1	-	2	4	LN	4.
W Forstwirtschaft	1	1	-	-	2	LN	4.
W Oekologie	1	1	-	-	2	LN	4.
W Einführung i.d. EDV	1	1	-	2	4	LN	4.
W Agrarsoziologie	1	1	-	-	2	LN	4.
W Landw. Bauen	-	2	-	-	2	LN	6.
W Lineare Programmierung	-	1	-	1	2	LN	6.
W Finanzierung/ Taxationslehre	-	2	-	-	2	LN	6.
W Phytopathologie	-	-	-	2	2	LN	6.
W Pflanzenzucht	1	1	-	-	2	LN	6.
W Tierhygiene	1	2	-	-	3	LN	6.
W Betriebsplanung	-	1	-	1	2	LN	6.

10.6 Die unter 10.5 aufgeführten Wahlpflichtfächer dienen der individuellen Vertiefungsmöglichkeit. Davon dienen die Fachgebiete

Entwicklungsphysiologie der Tiere

Landw. Bauen

Oekologie und

Tierhygiene

der Vertiefung in der tierischen Produktion;

die Fachgebiete

Mikroskopische Übungen
Kulturtechnik
Versuchswesen
Forstwirtschaft
Phytopathologie und
Pflanzenzucht

der Vertiefung in der pflanzlichen Produktion;

die Fachgebiete

Landw. Buchführung
Bilanzanalysen
Berufs- und Arbeitspädagogik
Lineare Programmierung
Steuern und Recht
Betriebsplanung
Agrarsoziologie und
Finanzierung und Taxationslehre

der Vertiefung in die Wirtschaftswissenschaften des
Landbaus.

11. Graduierung

Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad
"Ingenieur (grad.)" vom Fachbereich verliehen.

12. Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studenten das Sekre-
tariat, der Dekan und ein vom Fachbereichsrat ernannter
Hochschullehrer sowie die Zentrale Studienberatungsstelle
der Gesamthochschule Paderborn nach Absprache zur Verfügung.

13. Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in
den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn
in Kraft.